

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
für eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Amtshilfe
zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich
der direkten Steuern
— Drucksache 7/5081 —**

A. Problem

Steuerhinterziehung und Steuerflucht werden durch Mängel im zwischenstaatlichen Auskunftsverkehr begünstigt.

B. Lösung

Die bestehenden bilateralen Abkommen sollen in der Europäischen Gemeinschaft durch Gemeinschaftsrecht ergänzt werden. Typische Sachverhalte, die auf eine Ausnutzung fehlender Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen in den Mitgliedstaaten hindeuten, sollen nicht nur auf Anfrage ausgetauscht werden. Die Richtlinie ist zunächst auf die Steuern vom Einkommen und Vermögen beschränkt.

Der Ausschuß begrüßt das Ziel einer intensiveren Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen; Vorbehalte gelten der Wahrung des Steuergeheimnisses in dem bei uns geltenden Maße, dem Schutz des Geschäftsgeheimnisses sowie der Wahrung der materiellen Gegenseitigkeit bei Auskunftserteilungen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

Der Richtlinienvorschlag läßt die Frage der Kostenerstattung offen. Insoweit wird eine Klarstellung angeregt, daß Kosten nicht erstattet werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. von dem Vorschlag der EG-Kommission — Drucksache 7/5081 — Kenntnis zu nehmen;
2. folgende Entschlieung anzunehmen:
Der Deutsche Bundestag
 - begrüt die Zielsetzung der Richtlinie, die grenzüberschreitende Steuerauskunft innerhalb der EG zur Bekämpfung von Steuerumgehungen und Steuerhinterziehungen zu intensivieren;
 - bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in Artikel 8 den Geschäftsgeheimnissen derselbe Schutz eingeräumt wird, den sie innerstaatlich durch § 117 Abs. 3 Nr. 4 AO 1977 genießen;
 - unterstreicht die Forderung, wonach der Auskunftsaustausch voraussetzt, daß die materielle Gegenseitigkeit gesichert ist;
 - bittet die Bundesregierung, zu prüfen, ob die Geheimhaltungsklausel des Artikels 7 ausreicht, um das Steuergeheimnis in dem bei uns geltenden Maße zu schützen und um zu verhindern, daß erteilte Auskünfte außerhalb des Besteuerungs- oder Strafverfahrens verwertet werden.

Bonn, den 25. März 1977

Der Finanzausschu

Frau Funcke	Dr. Sprung
Vorsitzende	Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Dr. Sprung

Die Vorlage — Drucksache 7/5081 — wurde dem Finanzausschuß mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 21. Januar 1977 überwiesen. Der Ausschuß hat am 23. März 1977 über die Vorlage beraten.

Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die grenzüberschreitende Steuerauskunft innerhalb der EG zur Bekämpfung von Steuerumgehungen und Steuerhinterziehungen zu intensivieren. Das bisherige, hauptsächlich auf Doppelbesteuerungsabkommen beruhende, Auskunftsverfahren soll in technischer Hinsicht verbessert werden; außerdem sollen Zweifel ausgeräumt werden, die hinsichtlich der Reichweite der Auskunftsklauseln in den vorhandenen Abkommen bestehen.

Die wichtigsten Regelungen der Vorlage sind:

- Auskünfte können auch ohne Ersuchen, für bestimmte Fallgruppen auch automatisch, erteilt werden.
 - Ausländische Steuerbeamte dürfen, sofern die beteiligten Verwaltungen dies vereinbaren, bei Ermittlungen zum Zwecke der Auskunftserteilung anwesend sein.
 - Auskünfte dürfen nur für steuerliche Zwecke verwendet werden; sie dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die mit dem Steuerfall oder dem damit zusammenhängenden Strafverfahren unmittelbar befaßt sind.
 - Eine Auskunft kann verweigert werden, wenn sie auch für innerstaatliche steuerliche Zwecke nicht erteilt werden konnte, wenn der „ordre public“ entgegenstehen würde oder wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.
- Zur praktischen Durchführung der Richtlinie sind Konsultationen und ein ständiger Erfahrungsaustausch vorgesehen.

Der Ausschuß begrüßt die Zielsetzung der Richtlinie; er ist der Auffassung, daß die immer stärker werdende wirtschaftliche Verflechtung eine stärkere Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen erfordert, um Steuerumgehungen und Steuerhinterziehungen wirksam bekämpfen zu können. Der Ausschuß hat jedoch gegen die vorliegende Fassung einige Vorbehalte: Er empfindet es als einen erheblichen Mangel des Vorschlags, daß eine Regelung zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse fehlt; er hält eine derartige Vorschrift für zwingend erforderlich.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat schlägt der Finanzausschuß vor, die Bundesregierung zu bitten, dafür einzutreten, daß in Artikel 8 den Geschäftsgeheimnissen derselbe Schutz eingeräumt wird, den sie innerstaatlich durch § 117 Abs. 3 Nr. 4 AO 1977 genießen. Der Ausschuß unterstreicht die vom Bundesrat vertretene Auffassung, wonach der Auskunftsaustausch voraussetzt, daß die materielle Gegenseitigkeit gesichert ist.

Der Ausschuß bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob die Geheimhaltungsklausel des Artikels 7 in der vorgeschlagenen Fassung ausreicht, um das Steuergeheimnis in dem bei uns geltenden Maße zu schützen und um zu verhindern, daß erteilte Auskünfte außerhalb des Besteuerungs- oder Strafverfahrens verwertet werden.

Der Ausschuß hat diese Vorbehalte in dem Entwurf einer Entschließung zusammengefaßt, den er dem Plenum zur Annahme empfiehlt.

Bonn, den 25. März 1977

Dr. Sprung

Berichterstatler